

Einreisebestimmungen ab **22.02.2022**

Version: 25.06.2021, gültig ab **22.02.2022**, weitere Entwicklungen sind zu beachten

1. Ärztliche Zeugnisse, Testergebnisse, Impfnachweise und Genesungsnachweise

- a. Ärztliche Zeugnisse¹, Testergebnisse, Impfnachweise und Genesungsnachweise in lateinischer Schrift in Deutsch oder Englisch dienen dem Nachweis, dass die im Zeugnis angeführte Person durch einen PCR-/LAMP-/TMA-/**Antigen**-Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, gegen COVID-19 geimpft wurde oder von COVID-19 genesen ist.
- b. Testergebnisse müssen Vor- und Nachname der getesteten Person, Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit der Probennahme, Testergebnis, Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code umfassen, der Zeitpunkt der Probenahme darf bei der Einreise max. **24 h (Antigen-Test)** bzw. max. 72 h (PCR-, LAMP-, TMA-Test) zurückliegen.
- c. Genesungsnachweise müssen eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion bestätigen.
- d. Impfnachweise müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - i. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und der Erstimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - ii. Ablauf von 21 Tagen seit der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - iii. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung eine Erkrankung an COVID-19 mittels eines positiven PCR-/LAMP-/TMA-Test auf SARS-CoV-2 bzw. einem Nachweis über neutralisierende Antikörper bestätigt wurde, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - iv. weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte i. und iii. mindestens **90** Tage bzw. einer Impfung im Sinne des Punktes ii. mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen.
- e. Folgende Impfstoffe werden anerkannt:
 - i. Comirnaty/BNT162b2/Tozinameran (INN) von BioNtech/Pfizer (2 Dosen)
 - ii. Covid-19 Vaccine Moderna/mRNA-1273 von Moderna (2 Dosen)

- iii. ChAdOx1_nCoV-19/ChAdOx1-S/AZD1222/Vaxzevria/ COVID-19 Vaccine AstraZeneca von AstraZeneca, und Covishield von Serum Institute of India (2 Dosen)
- iv. COVID-19 Vaccine Janssen von Johnson & Johnson/Janssen Pharmaceuticals/Ad26.COV2.S Janssen (US + NL-Sites) (1 Dose)
- v. Sinopharm / BIBP (Beijing Bio-Institute of Biological Products Co-Ltd.) SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated (InCoV) (2 Dosen)
- vi. Sinovac-CoronaVac vaccine, SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated (2 Dosen)
- vii. COVAXIN/BBV152 von Bharat Biotech International Ltd (2 Dosen)
- viii. COVOVAX/NVX-CoV2373 von Serum Institute of India Pvt. Ltd (2 Dosen)
- ix. NUVAXOVID/NVX-CoV2373 von Novavax CZ a.s. (2 Dosen)

2. Registrierung

- a. Eine allfällige Online-Registrierung muss max. 72 h vor der Einreise unter [HTTPS://ENTRY.PTC.GV.AT](https://entry.ptc.gv.at) erfolgen. Die Übermittlungsbestätigung ist bei der Einreise vorweisen. Pendler haben sich längstens alle 28 Tage oder bei Änderung der Registrierungsdaten neu zu registrieren.

3. Quarantäne

- a. Personen, die zur Quarantäne verpflichtet sind, haben diese selbstüberwacht an einem bestehenden Wohnsitz (Heimquarantäne) oder in einer sonstigen geeigneten Unterkunft, über deren Verfügbarkeit bei der Einreise eine Bestätigung vorzulegen ist, anzutreten. Die Kosten der Unterkunft sind selbst zu tragen.
- b. Der Wohnsitz oder die Unterkunft darf für den Quarantänezeitraum nicht verlassen werden. Ausgenommen sind unbedingt notwendige Wege zur Inanspruchnahme einer Testung.
- c. Die Quarantäne kann zum Zweck der Ausreise aus Österreich vorzeitig beendet werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Ausreise das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird.

4. Einreise in das Bundesgebiet

- a. Passagiere können mit einem Impfnachweis oder einem Genesungsnachweis **oder** einem negativen Testergebnis frei nach Österreich einreisen.
- b. Liegt **keines dieser Ergebnisse** vor, ist eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, sobald ein negatives Testergebnis vorliegt. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

5. Einreise aus medizinischen Gründen

- a. Die Einreise von

- i. österreichischen Staatsbürgern,
- ii. Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, oder
- iii. Personen, denen von einer österreichischen Krankenanstalt aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen eine Behandlungszusage erteilt wurde,

ist ohne Einschränkung zulässig, wenn sie zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung¹ vorzuweisen.

- b. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich dürfen nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland ohne Einschränkung wieder einreisen. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen.

6. Sonstige Ausnahmen gelten für folgende Personen (kein PCR-/LAMP-/TMA/**Antigen**-Test auf SARS-CoV-2 notwendig, keine Quarantäne, keine Registrierung):

- a. zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs (Crews), wenn das Zielland nicht Österreich ist, muss die Ausreise sichergestellt sein,
- b. ausschließlich aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall,
- c. im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges,
- d. im zwingenden Interesse der Republik Österreich,
- e. Transitpassagiere oder die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt, sofern die Ausreise sichergestellt ist,
- f. die Besatzung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges einschließlich der mitreisenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

7. Minderjährige bis 12 Jahre sind von der Voraussetzung geimpft oder genesen oder getestet sein zu müssen ausgenommen.

8. Ausnahmen befreien Passagiere / Besatzungsmitglieder nicht von fremdenrechtlichen Einreisebestimmungen (Visum, ...).

Dokumentation

- ¹: Formulare: [HTTPS://TINYURL.COM/ATFORMULARE](https://tinyurl.com/atformulare)
- Registrierung: [HTTPS://ENTRY.PTC.GV.AT](https://entry.ptc.gv.at)

Diese Informationen ersetzen keine Rechtsberatung. Es können keine Rechtsansprüche auf deren Verwendung beruhen. Gedruckte Versionen werden nicht überarbeitet. Die aktuell gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter www.ris.bka.gv.at.

Hygienebestimmungen

Version: 04.02.2021, gültig ab 15.09.2021, weitere Entwicklungen sind zu beachten

An Bord von Reisebussen / Zügen / Ausflugschiffen / Flugzeugen ist eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen. Das Tragen einer Maske gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Maske nicht zugemutet werden kann.

Besatzungsmitglieder müssen getestet (Antigen: 24 h, PCR/LAMP/TMA: 72 h) / genesen gemäß Punkt 1 der Einreisebestimmungen / geimpft gemäß Punkt 1 der Einreisebestimmungen sein und eine FFP2-Maske tragen.

Überprüfung der Bestimmungen

Bei der Ankunft werden die Einreise- und Hygienebestimmungen von den Gesundheitsbehörden (unterstützt von Polizei und Militär) überprüft. Das Vorhandensein der jeweiligen Gründe sowie die Dokumentation müssen bei der Einreise glaubwürdig gemacht werden.

Erhebung von Passagierdaten

Version: 28.09.2020, gültig ab 28.09.2020, weitere Entwicklungen sind zu beachten

Beförderungsunternehmer, die Personen nach Österreich bringen deren Reiseausgangspunkt in einem Land liegt, für das seitens des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten unter www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen eine Reisewarnung in Bezug auf SARS-CoV-2 verlautbart wurde, sind verpflichtet,

- die Identitätsdaten der von ihnen beförderten Personen (vollständiger Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit),
- den ursprünglichen Abreiseort,
- die Abreise- und Ankunftszeit,
- die Grenzübergangsstelle für die Einreise in das Bundesgebiet,
- die Gesamtzahl der mit der betreffenden Beförderung beförderten Personen und
- im Fall der Beförderung auf dem Luftweg die Beförderungs-Codenummer

festzuhalten, für einen Zeitraum von 28 Tagen nach Ankunft des Beförderungsmittels für eine Auskunft an die Gesundheitsbehörde sowie an das Bundesministerium für Soziales, Diese Informationen ersetzen keine Rechtsberatung. Es können keine Rechtsansprüche auf deren Verwendung beruhen. Gedruckte Versionen werden nicht überarbeitet. Die aktuell gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter www.ris.bka.gv.at.

Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bereitzuhalten und auf Anfrage unverzüglich bekannt zu geben.
